

Q&A's zum neuen Restrukturierungsrahmen

Am 22.2.2021 wurde der Ministerialentwurf zum Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz veröffentlicht. Die Begutachtungsfrist endet am 6.4.2021. Das Bundesgesetz soll am 17.7.2021 in Kraft treten. Im Folgenden werden wesentliche Eckpunkte der geplanten Restrukturierungsordnung (ReO) dargestellt.

Das Gesetz regelt u.a. den Zugang zum Restrukturierungsverfahrens mit dem Restrukturierungsplan als Herzstück des Verfahrens der Kürzungen von Gläubigern enthält, die Einbindung eines Restrukturierungsbeauftragten, eine Durchsetzungssperre sowie die Anfechtung bei Scheitern des Restrukturierungsplans.

Wer kann wann die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens beantragen?

Die Einleitung erfolgt auf Antrag des Schuldners und setzt die „wahrscheinliche Insolvenz“ voraus. Wahrscheinlich ist die Insolvenz, wenn der Bestand des Unternehmens des Schuldners ohne Restrukturierung gefährdet wäre. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn (a) die Zahlungsunfähigkeit droht oder (b) die Eigenmittelquote 8% unterschreitet und die fiktive Schuldentilgungsdauer 15 Jahre übersteigt. Trotz Bestandgefährdung muss allerdings Bestandfähigkeit gegeben sein. Dies erfordert eine Fortbestehensprognose, die auch unter der Bedingung des Restrukturierungsplans stehen kann.

Welche Unterlagen sind dem Antrag anzuschließen?

Dem Antrag, der an das für den Schuldner zuständige Gericht zu stellen ist, sind folgende Unterlagen anzuschließen: (a) ein Restrukturierungskonzept oder, sofern bereits bei Antrag vorliegend, einen Restrukturierungsplan, (b) ein Vermögensverzeichnis und (c) ein Finanzplan.

Darüber hinaus hat der Schuldner im Antrag darzulegen, dass mit dem Restrukturierungskonzept die Bestandfähigkeit des Unternehmens erreicht werden kann (sog. „bedingte Fortbestehensprognose“). Zur Darlegung der Bestandfähigkeit sind dem Antrag auch Unterlagen anzuschließen (ist der Schuldner etwa zur Aufstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet, so hat er auch diese zumindest für die letzten 3 Jahre vorzulegen).

Ein Restrukturierungskonzept erfordert zumindest folgende Inhalte: (a) in Aussicht genommene Restrukturierungsmaßnahmen, (b) Auflistung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie (c) Bewertung der Vermögenswerte.

Der Finanzplan hat für die folgenden 90 Tage eine Aus- und Einnahmen-Vorausschau zu erhalten, einschließlich Mittelaufbringung und Verwendung zur Fortführung des Unternehmens. Die 90-Tage-Frist verlängert sich bei einer Verlängerung der Vollstreckungssperre auch um diesen Zeitraum.

Wann ist der Restrukturierungsplan vorzulegen und welche Inhalt hat der Finanzplan aufzuweisen?

Wird der Restrukturierungsplan nicht bereits gemeinsam mit dem Antrag vorgelegt, hat das Gericht eine 60 Tage nicht überschreitende Frist zur Vorlage einzuräumen. Wird der Antrag auf Fristeinräumung zur Vorlage des Restrukturierungsplans nicht gleichzeitig mit dem Antrag auf Einleitung des Restrukturierungsverfahrens gestellt, erfolgt die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten, der die Erstellung des Restrukturierungsplans zu unterstützen hat.

Der Mindestinhalt für den Restrukturierungsplan ergibt sich aus § 23 ReO und umfasst insbesondere auch die folgenden Elemente: (a) die Einteilung in Gläubigerklassen (oder eine Begründung weshalb von der Bildung von Gläubigerklassen Abstand genommen wird), (b) die von der Restrukturierung nicht betroffenen Gläubiger und (c) die Darlegung der Gründe aus denen der Restrukturierungsplan die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und den Eintritt der Überschuldung verhindern oder eine bereits eingetretene Überschuldung beseitigen und die Bestandfähigkeit des Unternehmens gewährleisten wird.

Welche Gläubigerklassen sind zu bilden?

Für die sogenannten „betroffenen Gläubiger“, d.h. Gläubiger, deren Forderungen gekürzt oder gestundet werden sollen, sind folgende fünf Gläubigerklassen zu bilden: (a) Gläubiger mit besicherten Forderungen, (b) unbesicherte Gläubiger, (c) Anleihegläubiger, (d) „schutzbedürftige Gläubiger“ (insbesondere solche mit Forderungen unter EUR 10.000,--), und (e) Gläubiger mit nachrangigen Forderungen.

Was sind wesentliche Rechtsfolgen der Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens?

Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten: Zur Unterstützung des Schuldners, insbesondere auch zur Ausarbeitung und Verhandlung des Restrukturierungsplans, ist vom Gericht zwingend ein Restrukturierungsbeauftragter zu bestellen.

Vollstreckungssperre: Auf Antrag des Schuldners kann vom Gericht zur Unterstützung der Verhandlungen über einen Restrukturierungsplan eine Vollstreckungssperre angeordnet werden. Die Vollstreckungssperre kann alle Arten von Forderungen (einschließlich besicherte Forderungen sowie auch das Recht bewegliche und unbewegliche Gegenstände des Schuldners außergerichtlich zu verwerten) umfassen. Die Dauer der Vollstreckungssperre

darf zunächst drei Monate nicht übersteigen. Sie kann auf Antrag verlängert werden, allerdings ist sie grundsätzlich maximal mit sechs Monaten begrenzt. Die Vollstreckungssperre ist in Bezug auf einzelne Gläubiger wirksam, sobald sie davon in Kenntnis gesetzt wurden.

Ruhen der Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung: Die Verpflichtung des Schuldners, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen Überschuldung zu beantragen, ruht während der Vollstreckungssperre. Über einen Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist während der Dauer des Restrukturierungsverfahrens nicht zu entscheiden.

Eingeschränktes Recht von Gläubigern die Insolvenzeröffnung wegen Zahlungsunfähigkeit zu begehren: Ergänzend ist während aufrechter Vollstreckungssperre auf Antrag eines Gläubigers kein Insolvenzverfahren zu eröffnen, wenn dies nicht im allgemeinen Interesse der Gläubiger wäre.

Handlungsbeschränkung in Bezug auf „wesentliche, noch zu erfüllende Verträge“: Gläubiger, für die die Vollstreckungssperre gilt, dürfen in Bezug auf vor der Vollstreckungssperre entstandene Forderungen und allein aufgrund der Tatsache, dass die Forderungen vom Schuldner nicht gezahlt wurden, nicht Leistungen aus wesentlichen, noch zu erfüllenden Verträgen verweigern, diese Verträge vorzeitig fällig stellen, kündigen oder in sonstiger Weise zum Nachteil des Schuldners abändern. Bei der Frage der Wesentlichkeit wird darauf abgestellt, ob die Erfüllung der Verträge zur Weiterführung des täglichen Betriebs des Unternehmens erforderlich sind. Ausnahme in Bezug auf Kredite: In Anlehnung an § 25a Abs 2 Z 2 Insolvenzordnung sollen hingegen Ansprüche auf Auszahlung von Krediten nicht von der Auflösungssperre erfasst werden, sodass Kreditgeber weiterhin die Kündigungsrechte aus wichtigem Grund (§ 987 ABGB) und wegen Vermögensverschlechterung (Zif 23 Allgemeine Bankbedingungen) haben.

Wann und wie erfolgt die Abstimmung über den Restrukturierungsplan?

Über den Restrukturierungsplan ist in einer Restrukturierungsplantagsatzung abzustimmen, die in der Regel innerhalb von 30 bis 60 Tagen nach Vorlage des Restrukturierungsplans abzuhalten ist, wobei der Schuldner den Gläubigern diesen Plan zumindest zwei Wochen vorher zu übermitteln hat.

Ein Restrukturierungsplan gilt von den Betroffenen Gläubigern als angenommen, wenn in jeder Klasse (a) die Mehrheit der anwesenden betroffenen Gläubiger dem Plan zustimmen und wenn (b) die Summe der Forderungen der zustimmenden Gläubiger in jeder Klasse zumindest 75% der Gesamtsumme der Forderungen der anwesenden betroffenen Gläubiger in dieser Klasse beträgt.

Darüber hinaus bedarf der Restrukturierungsplan der Bestätigung durch das Gericht, die u.a. die Gleichbehandlung aller Gläubiger innerhalb einer Klasse (oder aller Gläubiger, wenn

keine Klassen gebildet wurden) und die Einhaltung des „Kriteriums des Gläubigerinteresses“ voraussetzt.

Was bedeutet „klassenübergreifender Cram-Down“?

Ein Restrukturierungsplan, der nicht in jeder Klasse von den betroffenen Gläubigern angenommen wurde, ist dennoch auf Antrag des Schuldners zu bestätigen, wenn folgend Voraussetzungen kumulativ vorliegen: (a) die Voraussetzungen für die gerichtliche Bestätigung sind erfüllt, (b) ablehnende Gläubigerklassen gleichgestellt werden wie gleichrangige Klassen und bessergestellt werden als nachrangige Klassen und (c) keine Gläubigerklasse mehr erhält als den vollen Betrag ihrer Forderungen.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Restrukturierungsplan von einer Mehrheit der Gläubigerklassen einschließlich der Klasse der besicherten Gläubiger oder von einer Mehrheit der Gläubigerklassen, bei welchen davon ausgegangen werden kann, dass deren Gläubiger im Falle einer Bewertung des Schuldners als fortgeführtes Unternehmen im Insolvenzverfahren eine Verteilungsquote erhalten würden, angenommen wurde. Wurden lediglich zwei Gläubigerklassen gebildet, reicht die Annahme durch eine dieser Klassen.

Bestehen zugunsten einzelner Gläubiger, die dem Restrukturierungsplan nicht zustimmen, besondere Schutzmechanismen?

Ja, es besteht u.a. das Recht von Gläubigern in der Restrukturierungsplantagsatzung, spätestens jedoch binnen einer Frist von sieben Tagen danach, einen Antrag auf Überprüfung der Einhaltung des „Kriterium des Gläubigerinteresses“ zu stellen. Dieses Kriterium ist dann erfüllt, wenn kein ablehnender betroffener Gläubiger durch den Restrukturierungsplan schlechter gestellt wird als im Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung.

Ein ablehnender betroffener Gläubiger kann auch Rekurs gegen die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheben. Dieser Rekurs hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn die Umsetzung des Restrukturierungsplans für den Rekurswerber mit einem schwerwiegenden, unverhältnismäßigen und unwiederbringlichen Schaden verbunden wäre.

Gegen wen wirkt ein angenommener und bestätigter Restrukturierungsplan?

Ein angenommener und vom Gericht bestätigter Restrukturierungsplan wirkt für alle im Restrukturierungsplan genannten betroffenen Gläubiger, nicht hingegen gegen Gläubiger, die nicht an der Annahme des Restrukturierungsplans beteiligt waren (als Beteiligte gelten allerdings auch all jene Gläubiger, die trotz Übermittlung des Restrukturierungsplans oder Ladung zur Restrukturierungsplantagsatzung sich nicht beteiligt haben). Anteilsinhaber dürfen darüber hinaus die Annahme, Bestätigung und die Umsetzung eines Restrukturierungsplans nicht grundlos verweigern oder erschweren.

Gibt es Änderungen im Anfechtungsrecht, insbesondere in Hinblick auf Zwischen- und Neufinanzierungen?

Ja. Das Anfechtungsrisiko von Zwischen- und Neufinanzierungen und restrukturierungsbezogenen Transaktionen für den Fall des Scheiterns des Restrukturierungsplans soll durch eine Anpassung der Insolvenzordnung (§§ 36a, 36b und 36c IO neu) eingeschränkt werden. Derartige Maßnahmen sollen unter der Voraussetzung, dass sie auch im bestätigten Restrukturierungsplan enthalten oder vom Gericht genehmigt sind, gemäß § 31 Abs 1 Zif 3 Insolvenzordnung nicht als nachteiliges Rechtsgeschäft wegen Überschuldung anfechtbar sein. Andererseits sollen (ebenfalls durch eine Anpassung der Insolvenzordnung) die für die Anfechtung vom Tag der Neueröffnung des Insolvenzverfahrens zu berechnenden Fristen um die Dauer einer während des Restrukturierungsverfahrens bestehenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung verlängert werden, wenn diese Verfahren während der Anfechtungsfrist eingestellt worden sind.

Wien, 24.2.2021

Markus Fellner, Florian Kranebitter
markus.fellner@fwp.at florian.kranebitter@fwp.at